



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

# AMBERG

Nr. 5 vom 6. März 2026

### Heute im Amtsblatt:

#### **Bekanntmachungen**

- Δ Haushaltssatzung der Stadt Amberg für das Haushaltsjahr 2026
- Δ Flurneueordnung AOVE Infrastrukturp. 3 – Freudenberg, Gemeinde Freudenberg, Landkreis Amberg-Weizbach  
Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

#### **Bekanntmachung**

#### **Haushaltssatzung der Stadt Amberg für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat der Stadt Amberg am 01.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 183.311.900 € und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 45.416.000 € ab.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 12.800.000 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 50.541.200 € festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 355 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30 Mio. € festgesetzt.

#### **§ 6**

Das Forstwirtschaftsjahr läuft vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026.

Die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes entfällt gem. § 36 Abs. 3 KommHV.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 24.02.2026, Nr. ROP-SG12-1512.1-8-15-4, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Amberg im Rathaus, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 03.03.2026  
STADT AMBERG  
Haushalts- und Steueramt

#### **Bekanntmachung**

#### **Bekanntmachung und Ladung**

Flurneueordnung AOVE Infrastrukturp. 3 – Freudenberg, Gemeinde Freudenberg, Landkreis Amberg-Weizbach

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet AOVE Infrastrukturp. 3 – Freudenberg gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz statt am:

**Mittwoch, 25.03.2026, um 18:30 Uhr,  
Ort: Feuerwehrhaus Hiltersdorf, Hofstraße 23,  
92272 Freudenberg.**

#### **Tagesordnung**

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 2 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 4 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine

schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Tirschenreuth, 23.02.2026

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz



**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:**

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.